



Informationen zu den Zuteilungen und Gesuchen

Grundsätze einer Zuteilung

Jedes Kind hat gemäss Volksschulgesetz Anspruch auf den Schulbesuch am Wohnort, nicht jedoch auf eine Zuteilung in ein bestimmtes Schulhaus oder zu einer bestimmten Lehrperson.

Bei der Zuteilung zu einer Schuleinheit und Klasse handelt es sich gemäss Volksschulverordnung um eine Anordnung organisatorischer Art, welche ein Mitwirkungsrecht der Eltern ausschliesst.

Kriterien für die Zuteilung

Alle Klassen werden bei der Einschulung und bei Stufenwechseln nach folgenden Grundsätzen gebildet:

Die Parallelklassen sollen möglichst gleich gross und in ihrer Zusammensetzung vergleichbar sein. Das bedeutet, dass die Kinder bezüglich Leistungsstärke, Fremdsprachigkeit, Geschlecht und Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung möglichst ausgeglichen auf die Klassen verteilt werden.

Die Länge und Zumutbarkeit des Schulweges werden berücksichtigt. Das heisst jedoch nicht zwingend, dass das Kind in die am nächsten gelegene Schule eingeteilt wird, wenn andere Faktoren eine andere Zuteilung nötig machen. Über die Zumutbarkeit des Schulweges gibt das Reglement Schülertransporte der Schule Egg auf der Website Auskunft. www.schulenegg.ch → Schule → Schülertransport → Download Reglement

Kinder aus demselben Quartier werden wenn möglich in die gleiche Schule eingeteilt. Die Quartierzuteilungen können nicht in jedem Jahr gleich gehalten werden.

Sollten Sie dringende Anliegen in Bezug auf die Zuteilung haben, wie z.B. Gesundheitszustand des Kindes/ Tagesfamilie in anderem Quartier an mehr als 3 Tagen, beachten Sie bitte folgende Ausführungen für die Gesuche.

Zuteilungsgesuche

Grundsätzlich können Sie ein Zuteilungsgesuch stellen, wenn Ihr Kind in den Kindergarten eintritt oder die Stufe wechselt (Kindergarten in die erste Klasse oder von der dritten in die vierte Klasse).

Gesuche und Zuteilungswünsche werden nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen von zwingenden Gründen bewilligt. Organisatorische Gründe der Eltern hinsichtlich Schulwegbegleitung oder Betreuung, der Wunsch um gemeinsame Zuteilung mit Freunden in die gleiche Schule, Klasse oder Gruppe oder der Wunsch nach einer bestimmten Lehrperson können nicht berücksichtigt werden.

Zur Bearbeitung Ihres Gesuches benötigen wir den Namen und Vornamen Ihres Kindes, die Wohnadresse und Ihre Telefonnummer. Falls Sie für mehrere Kinder ein Gesuch stellen möchten, reichen Sie bitte für jedes Kind ein eigenes Gesuch ein.

Das Zuteilungsgesuch richten Sie bitte per Post oder per E-Mail **bis spätestens 15. Januar** des jeweiligen Kalenderjahres an:

Gemeindeverwaltung Egg, Bildung, Forchstrasse 145, Postfach 331, 8132 Egg oder an bildung@egg.ch

Wichtig: Später eintreffende Gesuche können nicht mehr bearbeitet werden.

Die Bekanntgabe der Zuteilungen erfolgt Mitte Mai des jeweiligen Kalenderjahres. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir vorgängig keine Auskunft über die Zuteilung geben können.

Sie helfen Ihrem Kind, wenn Sie die Zuteilung unvoreingenommen auf sich zukommen lassen und sich diesbezüglich auch Ihrem Kind gegenüber offen und optimistisch äussern. Oft sind die Kinder über den bevorstehenden Abschied von der bisherigen Klasse und Lehrperson unsicher oder auch traurig. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass sich die Kinder in der neuen Situation schnell wieder einleben und wohl fühlen und einen neuen Schulweg gut bewältigen können. Zeigen Sie sich zuversichtlich und helfen Sie Ihrem Kind damit, den Wechsel gut zu meistern.